BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand: Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses und Offenlagebeschluss

1 VERFAHREN

1.1 Übersicht der Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Gartenstadt gemäß § 75 (2) GemO am	08.06.2018
Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB am	
Ortsübliche Bekanntmachung der Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. am	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom	
Offenlagebeschluss am	
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt Nr. am	
Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom	
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB am	

1.2 Anmerkungen zum Verfahren

Für die Bebauungspläne Nr. 517 'Niederfeld, zwischen Schreberstraße und Sport- und Schulanlagen' und Nr. 523 'Niederfeld Mitte' wurde mit den derzeitigen Planungszielen am 28.10.2002 der bestehende Aufstellungsbeschluss konkretisiert und ergänzt. Das wesentliche Ziel der Planung war, eine geordnete Nachverdichtung in dem bis dahin nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebiet zu ermöglichen. Der ursprünglich das ganze Gebiet Niederfeld umfassende Geltungsbereich wurde in vier Pläne aufgeteilt, für die jeweils ein Entwurf erarbeitet wurde. Mittlerweile steht fest, dass die relativ kleinteiligen Festsetzungen in dieser Form nicht alle politisch so gewollt und auch nicht in letzter Konsequenz umsetzbar sind. Aufgrund der Reduktion der Festsetzungen ist es möglich, auch größere Bereiche des Gebietes wieder planerisch zusammenzulegen. Daher werden die Geltungsbereiche der o.g. Bebauungspläne zum Bebauungsplan Nr. 523 'Niederfeld Süd' zusammengefasst.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird ein bereits vollständig erschlossenes und bebautes Gebiet überplant, das derzeit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt wird. Der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch den Bebauungsplan nicht wesentlich geändert Es werden auch keine darüberhinausgehende Nutzungen ermöglicht. Durch die Planung wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Die Voraussetzungen des § 13 BauGB sind daher erfüllt.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet. Die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB müssen nicht durchgeführt werden.

2 ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

4-124 F.Hil 3118 - 2 - Stand: 05/2018

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) (PlanZV)
 - zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI I S. 1057 (Nr. 25))
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 vom 17.03.1998 (BGBI. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBI. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 vom 12.07.1999 (BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBI. I S. 3465)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434 (Nr. 64))
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom. 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771 (Nr. 52))
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
 vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771 (Nr. 52))
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
 vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808 (Nr. 52))
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
 vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 25 eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBI. S. 245)
- Gemeindeordnung (GemO)
 vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), §§ 12 und 67 und 94 geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)
 vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 471)
- Landesbauordnung (LBauO)
 vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77)
- Landeswassergesetz (LWG)
 vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, 127), § 119 geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBI. S. 237)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302),), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283, 295)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
 vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 523 'Niederfeld Süd' befindet sich im Stadtteil Gartenstadt zwischen der Lüderitzstraße und dem Gelände der IGS Gartenstadt bzw. Grundschule Niederfeld sowie der Sportanlage des LSC Ludwigshafen Sport-Club 1925 e.V. Er wird westlich von der Kallstadter Straße und östlich vom Heuweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im angehängten Lageplan dargestellt und ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans.

3 PLANUNGSANLASS UND -ZIELE

Anlass der Planung war, dass der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 168 'Niederfeldsiedlung' die gewünschte Erweiterung der bestehenden, aktuellen Wohnanforderungen nicht mehr genügenden Bebauung auf den sehr großen Grundstücken sehr offen regelte. Nachdem dieser Bebauungsplan aufgrund eines Ausfertigungsmangels nichtig wurde, waren Bauanträge nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aufgrund bereits bestehender, für diesen Bereich überdimensionierter Bebauung war eine Überformung der übrigen noch weitgehend erkennbaren Siedlungsstruktur sowie eine für eine Gartenstadt übermäßige Ausnutzung der Grundstücke zu erwarten. Ent-

sprechend wurde ein Aufstellungsbeschluss für die gesamte Niederfeldsiedlung mit dem Ziel gefasst, die Siedlungsstruktur der Niederfeldsiedlung, ihren ökologischen Wert sowie die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung zu erhalten. Gleichzeitig wurde auch die Erhaltungssatzung für das Gebiet mit dem Ziel beschlossen, die prägende Stadtgestaltung zu erhalten und durch die zu erwartende bauliche Entwicklung das Ortsbild der übrigen Siedlung nicht zu beeinträchtigen.

Im Laufe der Bearbeitung des Bebauungsplans stellte sich heraus, dass ein so großes, im Detail doch heterogenes Gebiet mit den geplanten sehr differenzierten Festsetzungen handhabbar kaum mit nur einem Bebauungsplan zu regeln ist. Aufgrund der großen Anzahl sich nur in Nuancen unterscheidenden Wohngebieten mit jeweils eigenen Festsetzungen würde die Planung zu komplex und unübersichtlich. Entsprechend wurde damals die Aufteilung des Gebiets in vier Geltungsbereiche (Bebauungspläne Nr. 517, 523, 524 und 525) sowie die Konkretisierung und Ergänzung der Planungsziele beschlossen.

Da die Planung bisher noch nicht abgeschlossen wurde, wurden bisherige Bauanträge nach § 34 BauGB i.V. mit den jeweiligen beschlossenen Planungszielen beurteilt und beschieden. Aus dieser praktischen Anwendung der noch nicht zur Satzung beschlossenen Ziele ergab sich, dass diese Art der sehr detaillierten und gleichzeitig engen Festsetzungen zu großen Schwierigkeiten in der Umsetzung führen. So ist z.B. in den rückwärtigen Anbaubereichen ausschließlich die Errichtung von giebelständigen Pultdächern zulässig – unabhängig von der Breite des Gebäudes. Die Komplexität kann dazu führen, dass die gewählten Festsetzungen Einschränkungen der Bauherren zur Folge haben, die so nicht gewollt waren.

Das eigentliche Ziel ist, die Erkennbarkeit der ursprünglichen Siedlungshäuser weitestgehend zu erhalten sowie den Gartenstadtcharakter auch nach einer notwendigen und gewünschten Nachverdichtung zu bewahren. Dies kann auch mit weniger differenzierten Festsetzungen erreicht werden. Relevant sind Regelungen zur überbaubaren Fläche, der Grundstücksversiegelung sowie der Kubaturen der Siedlungshäuser und deren rückwärtigen Ergänzung. Um eine Überausnutzung der einzelnen Grundstücke zu vermeiden, wird zudem die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt. Bereits heute ist der Parkdruck in einzelnen Straßen so hoch, dass auch eine Regelung der Stellplätze notwendig ist.

Da die Komplexität der Pläne zurückgenommen wird, können sie zum Teil auch wieder zusammengefasst werden. Der vorliegende Bebauungsplan fasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 517 'Niederfeld, zwischen Schreberstraße und Sport- und Schulanlagen' und Nr. 523 'Niederfeld Mitte' zusammen. Ausgespart werden hierbei Bereiche, die ohnehin nicht der ursprünglichen Siedlungsstruktur entsprechen (z.B. Kirchen, Bunker). Es handelt sich um Bereiche, die bereits im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss ausgespart waren, da hier keine siedlungstypische Bebauung vorliegt. Eine Beurteilung nach § 34 BauGB ist ausreichend und angemessen.

4-124 F.Hil 3118 - 4 - Stand: 05/2018

Im Wesentlichen sollen folgende Regelungen getroffen werden, die aus dem bisher vorliegenden Entwurf (Beschluss vom 28.10.2002) zusammengefasst und vereinfacht abgeleitet sind:

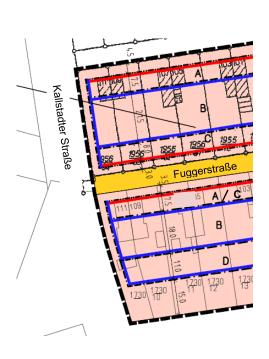
- GRZ in der Regel 0,35;
 - für sehr kleine Grundstücke oder Sondersituationen (nördlich der Fuggerstraße Grundstücke beidseitig erschlossen): GRZ 0,4
 - (Überschreitung gemäß § 19 (4) BauGB bis 0,6)
- im Wesentlichen: Doppelhäuser ausnahmsweise sind Einzelhäuser zulässig, bei Grundstücken, die mehr als 20 m breit sind
 - Teilbereich entlang der östlichen Lüderitzstraße: offene Bauweise (beidseitiger Grenzabstand)
 - In der Regel ist an die Vorderhäuser anzubauen
- Abstand zur nichtangebauten Grundstückgrenze in Zone A bei Doppelhausbebauung: mindestens 6,0 m
- Firstrichtung in Zone A: wie bestehende Siedlungshäuser
 - → im Wesentlichen traufständig Teilbereich entlang der östlichen Lüderitzstraße giebelständig
- Trauf- und Firsthöhen in Zone A im Wesentlichen wie die zugehörige Doppelhaushälfte
 - Teilbereich entlang der östlichen Lüderitzstraße: Traufhöhe ca. 4,25 m / Firsthöhe ca. 9,0 m
- Traufhöhe Zone B: 6,25 m
 - Firsthöhe Zone B: im Wesentlichen maximal wie in Zone A Teilbereich entlang der östlichen Lüderitzstraße: maximal 9,5 m
- Trauf- / Firsthöhe Zone C: 4,2 m / 9,0 m
- Dachgestaltung:
 - Zonen A und C: Satteldach
 - Dachneigung im Wesentlichen wie die der zugehörigen Doppelhaushälfte Teilbereich entlang der östlichen Lüderitzstraße (giebelständig) und in Zone C: Dachneigung > 45°
 - Zone B: Sattel- oder giebelständiges Pultdach ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile auch Flachdach möglich
 - allgemein: Gauben in der Summe nicht mehr als 50 % der Dachbreite
- Zulässig sind im Wesentlichen zwei Wohneinheiten (WE) je Grundstück ausnahmsweise ist eine dritte Wohneinheit zulässig, wenn die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden können
- Stellplätze je Wohneinheit, die auf dem Grundstück nachzuweisen sind:
 - 2 Stellplätze im Einfamilienhaus
 - 1,5 Stellplätze im Mehrfamilienhaus
- Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, Stellplätze vor der hinteren Baugrenze
- 40 % der Vorgartenfläche ist zu bepflanzen
- Einfriedungen entlang der Straße dürfen max. 1,2 m hoch sein

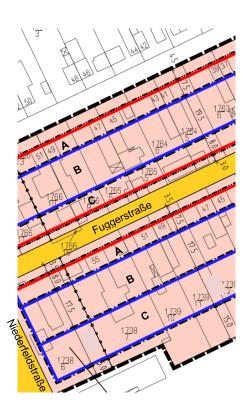
Bei den geplanten Festsetzungen können vier Bereiche gebildet werden, die sich nur unwesentlich unterscheiden:

- Bereich 1 entspricht dem überwiegenden Teil des Geltungsbereichs → Festsetzungsbasis
- Bereich 2 entlang einem Teilbereich der östlichen Lüderitzstraße: giebelständige Bebauung daraus folgen die übrigen Festsetzungen bzgl. der Bauweise, Trauf- und Firsthöhen und Dachneigung
- Bereich 3 südlich der Fuggerstraße: Aufgrund der Sondersituation ohne rückwärtig angrenzenden Garten wird hier eine Zone C notwendig; die dortigen Höhenfestsetzungen entsprechen in etwa den Höhen der ursprünglichen Siedlungshäuser.
- Bereich 4 nördlich der Fuggerstraße: Aufgrund der beidseitigen Erschließung wird hier, wie in Bereich 3, eine Zone C notwendig. Zusätzlich wird aufgrund der relativ geringen Grundstücksgröße eine GRZ von 0,4 vorgesehen.

Die Baugrenzen und Baulinien werden vornehmlich aus dem bisherigen Entwurf übernommen. Zone A entspricht jeweils den bestehenden Siedlungshäusern, die entlang der Straßen errichtet wurden. Zone B ist der Bereich, der für die rückwärtige Erweiterung vorgesehen ist. Beiderseits der Fuggerstraße liegen Grundstücke, die entweder beidseitig erschlossen sind oder sehr tief sind. Auf diese Sondersituation wird mit einer Zone C reagiert. Die Festsetzungen sind ähnlich derer der Zone A vorgesehen.

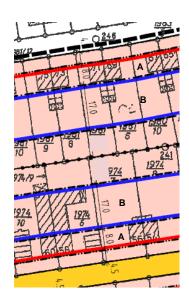
Baufelder südlich der Schreberstraße:





Baufelder westlich der Niederfeldstraße – zwischen Lüderitz- und Schreberstraße:

Baulinie entlang der Siedlungshäuser (ca. 4,5-5,0 m hinter der Straßenbegrenzung)



Baufelder östlich der Niederfeldstraße- zwischen Lüderitz- und Schreberstraße:

